



## Informationsblatt für Dienstgeberinnen und Dienstgeber

### Meldungen bei Wochen-, Sonderwochengeld und Karenz

Was	Wer	Meldungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers	Betriebliche Vorsorge (BV)	Hinweis
<b>Wochengeld</b>	Vollversicherte Dienstnehmerinnen	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld	Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge (BV-Beiträge; von einer fiktiven Bemessungsgrundlage)	Wird das Dienstverhältnis unmittelbar nach dem Wochengeldbezug fortgesetzt, ist keine Ab- bzw. neuerliche Anmeldung erforderlich.
<b>Wochengeld</b>	Geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen, die Anspruch auf Wochengeld haben	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld	Keine Beitragsleistung	Ein Anspruch auf Wochengeld für geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen besteht nur auf Grund <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ einer Selbstversicherung nach § 19a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) oder</li> <li>▪ mehrerer geringfügiger Beschäftigungen, die insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen.</li> </ul>
<b>Wochengeld Neuerliche Mutterschaft während der Karenz – bei Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld</b>	Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen, sofern ein Anspruch auf Wochengeld besteht	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anmeldung zur Betrieblichen Vorsorge zu Beginn des Wochengeldbezuges</li> <li>▪ Abmeldung der Betrieblichen Vorsorge bei Ende des Wochengeldbezuges</li> </ul>	BV-Beiträge (wenn das karenzierte Dienstverhältnis der BV unterliegt)	Ein Anspruch auf Wochengeld besteht, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft zu diesem Zeitpunkt auch ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld vorliegt.
<b>Sonderwochengeld Neuerliche Mutterschaft während der Karenz – nach Bezugsende des Kinderbetreuungsgeldes</b>	Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen, sofern ein Anspruch auf Sonderwochengeld besteht	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anmeldung zur Betrieblichen Vorsorge zu Beginn des Sonderwochengeldbezuges</li> <li>▪ Abmeldung der Betrieblichen Vorsorge bei Ende des Sonderwochengeldbezuges</li> </ul>	BV-Beiträge (wenn das karenzierte Dienstverhältnis der BV unterliegt)	Den Bezug von Sonderwochengeld erfahren Sie von Ihrer Versicherten. Eine Übermittlung einer Arbeits- und Entgeltbestätigung ist nicht erforderlich.
<b>Entgeltanspruch für sechs Wochen nach der Geburt</b>	Weibliche geringfügig beschäftigte Angestellte	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anmeldung mit dem Tag nach der Geburt</li> <li>▪ Abmeldung sechs Wochen später</li> </ul>	BV-Beiträge	Kein Entgeltanspruch besteht, wenn die geringfügig beschäftigte Angestellte <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ einen Anspruch auf Wochengeld oder Krankengeld nach dem ASVG hat,</li> <li>▪ sich vor dem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) in einer Karenz nach dem MSchG oder</li> <li>▪ sich in einer mit der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber zur Kinderbetreuung vereinbarten Karenz befindet.</li> </ul>

Was	Wer	Meldungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers	Betriebliche Vorsorge (BV)	Hinweis
<b>Karenz</b>	Vollversicherte Dienstnehmerinnen	Abmeldung zu Beginn des Wochengeldbezuges oder bei Antritt der Karenz	Keine Beitragsleistung (Besteht während der Karenz Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, werden die BV-Beiträge für diesen Zeitraum vom Familienlastenausgleichsfonds getragen.)	Ändert sich nach erfolgter Abmeldung das Ende des Wochengeldbezuges, ist das Ende der BV mittels Richtigstellung Abmeldung zu korrigieren.
<b>Karenz</b>	Vollversicherte Dienstnehmer	Abmeldung bei Antritt der Karenz	Keine Beitragsleistung (Besteht während der Karenz Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, werden die BV-Beiträge für diesen Zeitraum vom Familienlastenausgleichsfonds getragen.)	
<b>Karenz</b>	Geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen	Abmeldung zu Beginn des absoluten Beschäftigungsverbot	Keine Beitragsleistung (Besteht während der Karenz Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, werden die BV-Beiträge für diesen Zeitraum vom Familienlastenausgleichsfonds getragen.)	
<b>Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach der Karenz</b>	Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer	Anmeldung vor Arbeitsantritt	BV-Beiträge (ab dem ersten Monat)	
<b>Beschäftigung während der Karenz gemäß MSchG/ Väter-Karenzgesetz (VKG)</b>	Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer	Anmeldung vor Arbeitsantritt	BV-Beiträge (ab dem zweiten Monat)	Beschäftigungen neben der Karenz gemäß MSchG/VKG stellen jedenfalls eigenständige Dienstverhältnisse dar.
<b>Arbeitsrechtliche Lösung während der Karenz</b>	Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer	Richtigstellung Abmeldung		Das arbeitsrechtliche Ende und der Abmeldegrund sind zu melden.
<b>Arbeitsrechtliche Lösung während der Karenz – Beendigungsansprüche</b>	Vollversicherte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anmeldung für den Zeitraum der Urlaubersatzleistung/Kündigungsentschädigung</li> <li>▪ Abmeldung</li> </ul>	BV-Beiträge	Werden Beendigungsansprüche (Urlaubersatzleistung, Kündigungsentschädigung) ausbezahlt, verlängern diese die Pflichtversicherung.